

SATZUNG

des Turn- und Sportvereins 1874 Erlabrunn e. V.

Präambel:

Der Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Die männliche Form gilt grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein ist unter dem Namen "Turn- und Sportverein 1874 Erlabrunn e. V." im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlabrunn.
3. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 Zweck der Vereins

1. Der Turn- und Sportverein 1874 Erlabrunn e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Turn- und Sportverein 1874 Erlabrunn e. V. ist die Förderung des Sports einschließlich Behinderten-, Reha- und Seniorensports, der Kunst und Kultur, sowie des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

Abhalten eines geordneten Turn- und Spielbetriebes, Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Teilnahme an Verbandsspielen, Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen, die Heranführung von Jugendlichen an den Breitensport sowie das Abhalten von Prunksitzungen und Faschingsumzügen.

3. Der Verein ist politisch, konfessionell, ethisch und Gender neutral.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes und der jeweiligen Fachverbände, soweit der Spiel- und Sportbetrieb dies erfordert.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Jugendlichen, Kindern und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Mitgliedschaft und Betätigung im Verein die Satzung und die vom Verwaltungsrat erlassenen Sport-, Haus- und Verhaltensanordnungen zu beachten.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen. Gleiches gilt entsprechend für aus sonstigen Gründen geschäftsunfähige Personen.

Der Vorstand entscheidet vorläufig über den Aufnahmeantrag nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen.

3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. Die im Verein neu aufgenommenen Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung namentlich zu verlesen und der Eintritt ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

5. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Turn- und Sportverein 1874 Erlabrunn e. V. und dessen Zielsetzungen verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang beim Vorstand.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Abteilungsbeiträgen oder sonstigen Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Verwaltungsrates über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

5. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem ist von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 3/4-Mehrheit einen anderen Beitrag. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens mit Ablauf des Monats April des laufenden Geschäftsjahres fällig.

2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher erfolgter Auslagen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Turn- und Sportverein 1874 Erlabrunn e. V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsrat
- d) die Abteilungsleitungen nach § 10 Abs. 5 dieser Satzung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Das Oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Bekanntgabe der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung zu enthalten und kann erfolgen durch Aushang im Schaukasten des Vereins und in Textform (Brief, E-Mail).

Eine Einladung per Brief erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte Adresse

3. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl von sechs Verwaltungsratsmitgliedern;
- die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichts 3 Revisoren, die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
- die Abberufung des Vorstands und der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn sogleich ein neuer Vorstand und Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
- die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 11 dieser Satzung);
- die Beschlussfassung über die Realisierung von Projekten mit einem Finanzvolumen von über 50.000,00 € (fünzigtausend);
- die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 12 dieser Satzung);
- die Änderung des Beitrags im Sinne von § 5 dieser Satzung;
- Entscheidungen über die Mitgliedschaft (siehe § 3 und § 4, dieser Satzung).

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder erschienen sind.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind stimmberechtigt, soweit sie zum Zeitpunkt der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Einladung,
- die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich dem

- Vorstand „Verwaltung und Organisation“
- Vorstand Finanzen und Vermögensverwaltung
- Vorstand „Sport“
- Vorstand „Veranstaltungen“
- Vorstand „Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Medien“.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Vorstandes zugeordnet und geregelt werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 BGB durch jedes einzelne Mitglied des Vorstandes (Einzelvertretungsbefugnis). Die Vertretungsmacht des Vorstands im Innenverhältnis ist in der Weise beschränkt, dass zu Projekten mit einem Finanzvolumen über 30.000,00 € bis 50.000,00 € die Zustimmung des Verwaltungsrats und bei solchen über 50.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Bei periodischen Zahlungsverpflichtungen aus laufenden Verträgen (Dauerschuldverhältnissen) ist maßgeblich die zu zahlende Gesamtsumme.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung bzw. dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, Verwaltungsrats- und Vorstandssitzungen sowie Aufstellen der jeweiligen Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern;
- Erarbeiten von Strategien und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks und deren Umsetzung.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats herbeiführen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Es müssen jedoch immer mindestens 3 Vorstandsmitglieder vorhanden sein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt. Dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des „Vorstandes Finanzen und Vermögensverwaltung“, bei seiner Abwesenheit die des „Vorstandes Verwaltung und Organisation“. Es besteht Sitzungsang. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

6. Zu seiner Unterstützung ist der Vorstand jederzeit berechtigt, zeitlich begrenzt oder auf Dauer, Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden. Die Leitung der Ausschüsse soll durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, für sich aus dem Kreis der Mitglieder einen Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreter sind nicht berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zu vertreten.

§ 9 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, mindestens sechs, höchstens 10 Verwaltungsräten und den Abteilungsleitern oder deren bevollmächtigten Vertretern.

2. Sechs Verwaltungsräte (Pflichtverwaltungsräte) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben ebenso wie der Vorstand bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Verwaltungsrates im Amt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

Der Vorstand kann bis zu vier weitere Verwaltungsräte für besondere Aufgaben bestimmen. Die Bestellung kann zeitlich befristet sein und endet auf jeden Fall zum Zeitpunkt turnusgemäßer Neuwahlen von Vorstandschaft und Verwaltungsrat.

3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der „Vorstand Verwaltung und Organisation“, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

4. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- die Beschlussfassung über Projekte mit einem Finanzvolumen über 30.000,00 € bis 50.000,00 €;
- den Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind;
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;

- die Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
- die stichprobenartige Prüfung der Kassenführung des Vorstandes jeweils Mitte Mai und November des Geschäftsjahres (Belegprüfung). Die Aufgabe kann mit Beschluss auf ein Mitglied des Verwaltungsrates übertragen werden. Über Durchführung und Ergebnis der Prüfung ist binnen zwei Wochen ein Protokoll zu fertigen und vom Finanzvorstand und dem Prüfer unterzeichnet einem gewählten Revisor (§ 7 Nr. 4 der Satzung) vorzulegen.

§ 10 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sport- oder Spielarten betreiben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

2. Über die Gründung oder Zulassung von neuen Abteilungen entscheidet der Vorstand.

3. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen einberufen werden, bei denen die Abteilungsleiter gewählt werden können. Für die Wahlen gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern beim Vorstand zu beantragen.

4. Vor der Durchführung von größeren sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen durch die Abteilungen ist die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

5. Abteilungen, die nach Art und Ausmaß ihrer Betätigung und im Hinblick auf ihre Mitgliederzahl eine gewisse Bedeutung im Verein erlangt haben und seit mindestens zwei Jahren bestehen, können sich nach Genehmigung durch den Vorstand unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften selbst verwalten ("Abteilung mit Selbstverwaltung").

6. Der Antrag auf Selbstverwaltung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss von allen Mitgliedern der Abteilungsleitung unterzeichnet sein. Dem Antrag ist beizufügen, eine Abschrift des Protokolls der Abteilungsversammlung, aus dem ersichtlich sein muss:

- dass und mit welcher Mehrheit der Antrag auf Selbstverwaltung gestellt werden soll;
- dass die Abteilungsversammlung eine Abteilungssatzung beschlossen hat;
- dass aufgrund dieser Abteilungssatzung eine Abteilungsleitung gewählt wurde und wie sich diese zusammensetzt.

Das Protokoll der Versammlung muss vom Versammlungsleiter und vom Abteilungsleiter unterzeichnet sein. Die beschlossene Abteilungssatzung ist zweifach in Abschrift beizufügen.

7. Die Abteilungssatzung hat sich innerhalb der Bestimmungen dieser Satzung zu bewegen.

Die Satzung der Abteilung muss zwingend vorsehen, dass

- die Abteilung gemeinnützig tätig ist gemäß § 2 dieser Satzung
- der Abteilungsname im Rechtsverkehr den Zusatz "... im Turn- und Sportverein 1874 Erlabrunn e. V." enthält;
- die Abteilungsleitung mindestens aus Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassier und Schriftführer besteht.

Um eine einheitliche Handhabung im Verein zu gewährleisten, ist der Vorstand berechtigt, allgemein gültige Normen im Rahmen einer Musterabteilungssatzung festzulegen.

8. Der Vorstand prüft zunächst die Erfüllung der formellen Voraussetzungen.

Entspricht dieser Antrag den vorstehend aufgeführten Erfordernissen, kann der Vorstand der Abteilung die Selbstverwaltung gestatten.

Die Genehmigung auf Selbstverwaltung kann vom Vorstand widerrufen werden, wenn die unter § 10 aufgeführten Voraussetzungen und Erfordernisse ganz- oder teilweise entfallen sind oder durch Handlungen der Abteilung oder deren Vertreter das Ansehen oder der Bestand des Turn- und Sportverein 1874 Erlabrunn e. V. gefährdet ist oder diese Handlungen gegen die Satzung des Turn- und Sportverein 1874 Erlabrunn e. V. verstoßen.

9. Zur Finanzierung ihres Sport- und Spielbetriebes ist die "Abteilung Selbstverwaltung" berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben, diese selbst einzuziehen und zu verwalten. Die Beschlussfassung hierüber liegt bei der Abteilungsversammlung. Diese Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (§ 5 dieser Satzung gilt entsprechend).

Die Verfügungsbefugnis der Abteilungsleitung ist auf Rechtsgeschäfte bis zur Höhe von 10.000,00 € beschränkt.

Zu Rechtsgeschäften über 10.000,00 € bis 30.000,00 € ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Bei Rechtsgeschäften über 30.000,00 € gelten die satzungsgemäßen Zustimmungsvorbehalte des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung.

Bei periodischen Zahlungsverpflichtungen aus laufenden Verträgen (Dauerschuldverhältnissen) ist maßgeblich die zu zahlende Gesamtsumme.

10. Soweit die Abteilung mit Selbstverwaltung Überschüsse aus den erhobenen Abteilungsbeiträgen bildet, verbleiben diese zur eigenen Verwaltung durch die Abteilung. Derartige Mittel dürfen nur für Zwecke der Abteilung Verwendung finden.

11. Die Abteilung mit Selbstverwaltung hat Bücher nach den einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung und nach den Vorgaben des Vorstandes führen. Die Zahlen hieraus finden Ansatz in der Buchhaltung des Gesamtvereins.

12. Die Kassenprüfung der Abteilung mit Selbstverwaltung obliegt den Revisoren des Turn- und Sportverein 1874 Erlabrunn e. V.

13. Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft in Turn- und Sportverein 1874 Erlabrunn e. V. voraus.

14. Der Vorstand kann bestimmen, dass bestehende Abteilungen ohne Selbstverwaltung oder neue Abteilungen die Selbstverwaltung einzuführen haben. Die Schaffung der formellen Voraussetzungen gemäß vorstehend Ziffern 5 bis 14 obliegt für diesen Fall den Abteilungen.

§ 10a Ehrenamt

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins keinen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Wertgrenzen gemäß § 8 Nr. 2 dieser Satzung durch Beschluss festlegen, ob und in welchen Fällen Mitglieder des Vereins im Rahmen ihrer grundsätzlich ehrenamtlichen Tätigkeit einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB geltend machen können. Dies gilt insbesondere für Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliche Auslagen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 dieser Satzung) beschlossen werden.
3. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 7 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der „Vorstand Verwaltung und Organisation“ und der „Vorstand Finanzen und Vermögensverwaltung“ gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erlabrunn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf Vorschlag der Vorstandschaft in der Generalversammlung der TSV 1874 Erlabrunn e. V. vom 25.1.1995 beschlossen und genehmigt.

Eintragungsbestätigung

Die in der Mitgliederversammlung vom 25.1.1995 beschlossene Neufassung der Satzung des Vereins wurde am 18.5.1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter VR 459 eingetragen.

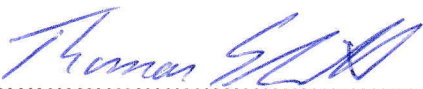
Die in der Mitgliederversammlung vom 10.04.2008 beschlossenen Änderungen der §§ 7 (Mitgliederversammlung, 8 (Vorstand), 9 (Verwaltungsrat), 10 (Abteilungen) und § 10 a (Die Vereins- und Organämter) wurden am 29.07.2008 in das Vereinsregister VR 459 eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 10.10.2014 beschlossene Neufassung der §§ 7 bis 10 und 12 wurden am 28.01.2015 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter VR 459 eingetragen.

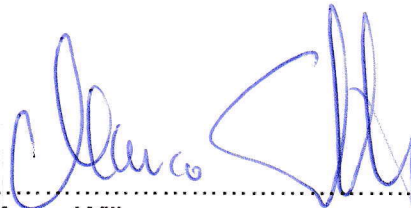
Die in der Mitgliederversammlung vom 30.06.2022 beschlossene Einfügung einer Präambel und die Neufassungen der §§ 2, 7, 8, 9, 10 und 10a wurden am 27.09.2023 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter VR 459 eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2024 beschlossene und durch Vorstandsbeschluss vom 08.06.2024 konkretisierte Neufassungen des §7 Punkt 2 wurde am 18.06.2024 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter VR 459 eingetragen.

Für die Richtigkeit:



Thomas Schmitt
Vorstand Verwaltung und Organisation



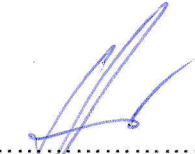
Marco Will
Vorstand Finanzen und Vermögensverwaltung



Sabine Müller
Vorstand Sport



Steffen Freitag
Vorstand Veranstaltungen



Jonas Hohmann
Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Medien